



Ubstadt-Weiher

Sitzungsvorlage: VÖ/197/2016		Vorlage öffentlich
Verantwortlich: Ordnungsamt, Stefan Bellm		
Betreff: Feuerwehrkostenersatzsatzung		
Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	13.12.2016	öffentlich

Anlagen	Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ubstadt-Weiher
----------------	--

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ubstadt-Weiher mit Inkrafttreten am 01.01.2017.

Sachverhalt

Mit dem Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 16.12.2015 sollten u.a. die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr angemessene Kostensätze erheben zu können. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurden die vorhandenen Regelungen des Kostenersatzes in den Kommunen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) weitestgehend außer Kraft gesetzt, was in der Folge die Aufstellung und den Beschluss einer neuen Feuerwehrkostenersatzsatzung erforderlich macht.

Die vorgeschlagene Satzung wurde auf Basis des geltenden Feuerwehrgesetzes vom 16.12.2015 in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 aufgebaut. Sie enthält neben den landesweit festgesetzten Pauschalsätzen und den nach den örtlichen Gegebenheiten kalkulierten Personalkosten alle erforderlichen Grundlagen zur Abrechnung der Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Ubstadt-Weiher.

Umweltverträglichkeitsprüfung/Nachhaltigkeitsprüfung

Entfällt

Haushaltsvermerk

Die vorliegende Feuerwehrkostenersatzsatzung erlaubt eine exakte Abrechnung kostenpflichtiger Feuerwehreinsätze. Die pauschalierten Fahrzeugkosten decken die Kosten für den jeweiligen Feuerwehreinsatz, ebenso die kalkulierten Personalkosten. Im HH-Jahr 2017 ist ein Einnahmeansatz in Höhe von 10.000 Euro eingestellt. Das tatsächliche Rechnungsergebnis ergibt sich aus der Anzahl, der Art und der Dauer der kostenpflichtigen Einsätze. Eine wesentliche Veränderung der künftigen

Einnahmensituation ist aufgrund der neuen Satzung ist nicht zu erwarten.